

Vorlage Nr. IV S 16/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Bekanntgabe der durch den Magistrat geänderten Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

A Problem

Gemäß § 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) kann der Magistrat die maximale Aufnahmekapazität der Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I unter bestimmten Kriterien gesondert festsetzen.

Die gesonderte Festsetzung erfolgt, wenn die räumlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der festgesetzten Raumbedarfe (§ 18 AufnahmeVO), die soziale Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere in Bezug auf die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung, die Ausschöpfung der Regelklassengröße gemäß der AufnahmeVO nicht zulässt.

In Anwendung dessen, hat der Magistrat die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und dessen Anlagen zuletzt in seiner Sitzung vom 19.01.2022 (Anlage 2) neu beschlossen. Damit wurde die bis dahin gültige Richtlinie vom 12.02.2020 (Anlage 1) aufgehoben.

Die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und –modalitäten vom 19.01.2022 enthielt verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen, die eine größtmögliche Transparenz hinsichtlich der einzelnen Abschlüsse und daraus resultierenden Klassengrößen gewährleistet:

Im Jahr 2021 wurden die Schulsozialstufen der Schulen in Bremerhaven auf Grundlage der aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen neu berechnet. Die berechneten Schulsozialstufen ergeben die Abschlüsse von der Regelklassengröße, die aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft vorgenommen werden. In der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und –modalitäten werden die sich daraus ergebenden Klassengrößen festgesetzt.

Die Neuberechnung der Schulsozialstufen wird zukünftig jährlich erfolgen. Die Klassengrößen werden daher zukünftig jährlich vom Magistrat beschlossen.

Die jeweiligen Schulsozialstufen und die sich daraus ergebenden Abschlüsse, werden seit der Neufassung vom 19.01.2022 zudem immer in der Anlage 1 zur Richtlinie über die Aufnahme-

kapazitäten und –modalitäten ausgewiesen. Dieses Vorgehen ermöglicht für alle Beteiligte eine größtmögliche Transparenz.

In der Anlage 1 zur Richtlinie, werden die jeweiligen Abschläge von der Regelklassengröße (Abschläge aufgrund kleiner Räume, des Sozialfaktors, der Inklusion und der Maximalgröße bei W+E-Klassen), ggf. notwendige Aufschläge für die Einhaltung einer Mindestklassengröße und die Zügigkeit für jeden Schulstandort nun gesondert aufgeführt. Dadurch wird ebenfalls die jeweilige Gesamtkapazität sowie die Kapazitäten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen einzeln abgebildet. Zuvor erfolgte die Kapazitätsfestsetzung der jeweiligen Eingangsjahrgänge (Jahrgänge 1 und 5) getrennt voneinander und gesondert von der Richtlinie.

Die Anlage 2 zur Richtlinie wurde für eine bessere Übersicht inhaltlich gekürzt.

Die bereits bestehenden Regelungen der vorherigen Richtlinie vom 12.02.2020 wurden entsprechend der Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 zur Richtlinie konkretisiert (Nr. 1, 3, 4 und 5). Zudem wurden in der Richtlinie weitere Erläuterungen bezüglich der Aufnahmekapazitäten und –modalitäten (Nr. 2 und 6 der neuen Fassung) ergänzt. Grundlegende inhaltliche Änderungen wurden in der Richtlinie nicht vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, die Zügigkeit der einzelnen Schulen entsprechend der regulären Angaben in der Anlage 1 zur Richtlinie einzuhalten. Sollten sich im Zuge des Einschulungsverfahrens oder im Übergangsverfahren von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe ergeben, dass die Anzahl der Klassenverbände aufgrund einer zu geringen oder zu hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern anzupassen ist, werden diese Änderungen im Rahmen eines Rundschreibens vorgenommen und veröffentlicht.

Die in der Richtlinie vom 19.01.2022 zusätzlich eingerichteten Klassenverbände (in grün) für das Schuljahr 2022/23, haben für das jeweils darauffolgende Schuljahr keine Bedeutung. Es wird jährlich neu geprüft, ob zur Gewährleistung eines Schulangebotes für jede Schülerin und jeden Schüler für das jeweilige folgende Schuljahr die Einrichtung von zusätzlichen Klassenverbänden notwendig ist. Demnach wird nach Prüfung und Absprachen entschieden, ob und an welcher Schule zusätzliche Klassenverbände eingerichtet werden.

Für das Schuljahr 2023/2024 hat sich aufgrund der Anmeldezahlen noch folgende Änderungen ergeben, die nach Abstimmung mit den genannten Schulen über Rundschreiben bereits festgelegt wurden und dem Ausschuss ebenfalls z.K. gegeben werden:

Im Primarbereich wird durch die hohe Schüler:innenzahl in Leherheide, sowie die hohe Anzahl von Prüfungen auf Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung die Friedrich-Ebert-Schule zum Schuljahr 2023/2024 sowohl einen Regelklassenverband als auch einen Klassenverband im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung mehr, als in der vorstehend genannten Richtlinie, einrichten.

Im Bereich Sek I fehlen nach Auswertung der Anwahlbögen 44 Schulplätze, sowie 14 im sonderpädagogischen Förderbereich Lernen. Dadurch wurde die Zügigkeit für die Wilhelm-Raabe-Schule und am Lloyd Gymnasium um jeweils einen Klassenverband erhöht. Damit im Förderbereich Lernen alle Schüler:innen eine Förderung erhalten können, wurde die Kapazität an allen Standorten über das Rundschreiben um einen Platz erhöht.

B Lösung

Der Magistrat beschließt zukünftig jährlich die in der Anlage vorgelegte neue Form der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen. Diese bildet die Grundlage für die Aufnahme der Eingangsjahrgänge (Jahrgänge 1 und 5) im jeweils nächsten Schuljahr.

Die in der Anlage 1 zur Richtlinie aufgeführten Kapazitäten der Eingangsjahrgänge zum Schuljahr 2022/23 können sich im Zuge der jährlichen Festsetzung entsprechend der Ände-

rungen der einzelnen Abschlüsse ändern.

Gesonderte Kapazitätsfestsetzungen sind dadurch regulär nicht notwendig. Die Richtlinie und dessen Anlagen bieten eine größtmögliche Transparenz.

Die für das Schuljahr 2023/24 als nächstes anzupassende Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und –modalitäten und dessen Anlagen werden voraussichtlich im Dezember 2022 dem Magistrat zum Beschluss vorgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Auswirkungen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E. Beteiligung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BemIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die vorgelegte Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlagen
Alte Richtlinie
Neue Richtlinie